



Die Pflichtmitgliedschaft in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung verstößt weder gegen europäisches Recht noch gegen das Grundgesetz.

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18.03.2008 – L 9 U 446/06 –

Bestätigung des Urteils des SG Freiburg vom 22.11.2005 - S 10 U 458/05 - [VB 095/2006](#) vom 07.08.2006 mit weiteren Nachweisen; das BSG hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision mit Beschluss vom 17.09.2008 - B 2 U 118/08 B - als unzulässig verworfen.

Bezugnahme u.a. auf das im Zusammenhang mit der italienischen Unfallversicherung INAIL ergangene Urteil des EuGH vom 22.01.2002 - C-218/00 -, [VB 024/2002](#) = Internationales Recht 015/2002 = Europarecht 007/2002, und die Urteile des BSG vom 11.11.2003 - B 2 U 16/03 R -, [VB 013/2004](#) vom 05.02.2004 = Internationales Recht 013/2004 = Europarecht 009/2004, [HVBG-INFO 008/2004, S. 682-691](#), vom 09.05.2006 - B 2 U 34/05 R -, [UVR 006/2006, S. 456-464](#), und vom 20.03.2007 - B 2 U 9/06 R -, [UVR 015/2007, S. 1065-1071](#), sowie auf den Beschluss des LSG Sachsen vom 24.07.2007 - L 6 U 2/06 -, [UVR 014/2007, S. 978-992](#)

Das **Landessozialgerichts Baden-Württemberg** hat mit **Urteil vom 18.03.2008**
- L 9 U 446/06 -
wie folgt entschieden:



LANDESSOZIALGERICHT BADEN-WÜRTTEMBERG



Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen ihre Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten.

Mit Aufnahmeverfügung vom 16.7.1975 wurde das Unternehmen B (später B) ab 1.11.1974 als Mitglied der Beklagten aufgenommen. Mit Wirkung vom 1.1.1987 wurde die Versicherung auf die Klägerin umgeschrieben (Schreiben der Beklagten vom 7.10.1987).

Mit Schreiben vom 15.7.2004 kündigte die Klägerin ihre Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten zum 31.12.2004 und hielt diesen Antrag auch nach einem Schreiben der Beklagten vom 21.7.2004 mit der Begründung aufrecht (Schreiben vom 11.11.2004), sie beabsichtige sich privat in Bezug auf den rechtlich und tatsächlich abtrennbaren Teil der Versicherung der Arbeitnehmer gegen Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle-Risiken abzusichern. Die Aufrechterhaltung der Pflichtmitgliedschaft über den 31.12.2004 hinaus verstoße gegen Verfassungs- und Gemeinschaftsrecht.

Mit Bescheid vom 18.11.2004 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin vom 15.7. bzw. 11.11.2004 ab. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 5.1.2005 zurück.

Hiergegen erhob die Klägerin am 10.2.2005 Klage zum Sozialgericht (SG) Freiburg, mit der sie die Aufhebung der angefochtenen Bescheide und die Verpflichtung der Beklagten begehrte, sie aus ihrer Pflichtmitgliedschaft zu entlassen, soweit der Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten betroffen ist. Zur Begründung trug sie u. a. vor, das Unfallversicherungsmonopol der Berufsgenossenschaften verstoße gegen das Recht der Europäischen Union. Die Monopolstellung der Berufsgenossenschaften verletze die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs gem. Art. 49/50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGVtr) und die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Beachtung der Wettbewerbsvorschriften nach Art. 81 ff. EGVtr. Den bei den Berufsgenossenschaften versicherten Unternehmen werde jegliche Möglichkeit genommen, sich anstatt bei der Berufsgenossenschaft anderweitig bei einer inländischen oder EU-ausländischen Versicherung nach dem Standard der gesetzlichen Unfallversicherung privat abzusichern (sog. passive Dienstleistungsfreiheit). Die im Sinne der Rechtsprechung entwickelten "zwingenden Allgemeininteressen" zu Art. 49 EGVtr und das nur in Teilbereichen vorhandene Moment des sozialen Ausgleichs rechtfertige



das Unfallversicherungsmonopol nicht. Eine Rechtfertigung für den Verstoß gegen die Wettbewerbsvorschriften nach Art. 81, 82 EGVtr gebe es ebenfalls nicht. Die Aufgaben der Berufsgenossenschaften, die nicht mit der Versicherungstätigkeit in Zusammenhang stünden (Schadensverhütung und Erlass von Satzungsrecht), könnten unbedenklich getrennt werden, ohne dass es zu einem Verlust bei den Leistungen, der sozialen Vorsorge oder bei der Qualität der Unfallverhütung komme. Die Versicherungstätigkeit der Berufsgenossenschaften sei angesichts des gesetzlichen Rahmens und mangels einer tatsächlich durchgeführten staatlichen Aufsicht als unternehmerische Tätigkeit zu bewerten und unterliege den Regelungen der Art. 81 ff. EGVtr. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes EuGH im Fall *Cisal* (Urteil vom 22.1.2002, C-218-00, Slg 2002, I-725) in Bezug auf den Träger der italienischen Unfallversicherung INAIL könne nicht auf die deutschen Berufsgenossenschaften übertragen werden. Ausschlaggebend für die Frage der Unternehmereigenschaft sei zum einen gewesen, ob die Einrichtung staatlicher Aufsicht unterliege und die Höhe der Beiträge und Leistungen letztlich staatlich festgesetzt seien und zum anderen, inwieweit der Grundsatz der Solidarität umgesetzt werde. Das System der deutschen Unfallversicherung und deren Wirklichkeit werde gerade nicht durch das Kriterium der Solidarität geprägt; diese bestehe allenfalls in Teilbereichen. Das Umlageverfahren spreche nicht gegen die Unternehmereigenschaft der Berufsgenossenschaften. Diese beeinträchtigten nach Art. 82 EGVtr den Handel zwischen den Mitgliedstaaten, da ausländischen Versicherern die Möglichkeit genommen werde, deutsche Unternehmer zu versichern und im gleichen Zug deutschen Unternehmen die Möglichkeit genommen werde, sich anderweitig zu versichern. Das Monopol der Berufsgenossenschaften sei mit Gemeinschafts- und Verfassungsrecht unvereinbar. Sie (die Klägerin) sei daher aus der Mitgliedschaft zu entlassen. Zumindest aber sei die Rechtsfrage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Die Beklagte erwiderte, die Klägerin habe keinen Anspruch zum 31.12.2004 bzw. nach dem nächsten Umlagejahr aus der Pflichtmitgliedschaft bei ihr entlassen zu werden, soweit der Bereich der Pflichtversicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten betroffen sei. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Pflichtversicherung der Beschäftigten der Klägerin bei ihr seien nicht erkennbar. Ein Verstoß gegen den EGVtr liege nicht vor, wie sich aus der Rechtsprechung des EuGH im Fall *Cisal* und in den Rechtssachen C-264/01 u.a. (AOK-Bundesverband) und der einhelligen Rechtsprechung der deutschen Sozialgerichtsbarkeit, z. B. dem Urteil des Bundessozialgerichts - BSG - vom 11.11.2003 - B 2 U 16/03 R - ergebe. Sie sei kein Unternehmen im Sinne der Art. 81 oder 82 EGVtr. Auch sei sie kein



Dienstleistungserbringer und stehe in keiner Konkurrenz mit inländischen und ausländischen Versicherungsunternehmen. Es bestehe auch kein Anlass für eine Vorlage beim EuGH.

Mit Urteil vom 22.11.2005 wies das SG die Klage ab. Zur Begründung führte es aus, die Pflichtmitgliedschaft verstoße zur Überzeugung des SG weder gegen das Grundgesetz (GG) noch gegen Vorschriften des europäischen Rechts. Mit dem BSG und zahlreichen anderen SG sehe das SG keinen Bedarf für eine Vorabentscheidung zur Frage, ob eine öffentlich-rechtlich organisierte Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach der Art der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung mit den gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen der Wettbewerbs- und Dienstleistungsfreiheit vereinbar sei. Denn entgegen der Auffassung der Klägerin sei die Frage in der Rechtsprechung des EuGH bereits geklärt, wie das BSG im Urteil vom 11.11.2003 - B 2 U 16/03 R - dargelegt habe. Die Einschätzung der Klägerin, dass die gesetzliche Unfallversicherung keiner realen staatlichen Aufsicht unterliege und auch nicht wesentlich vom Kriterium der Solidarität geprägt werde, überzeuge nicht. Auf die Entscheidungsgründe im Übrigen wird Bezug genommen.

Gegen das am 6.1.2006 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 27.1.2006 Berufung eingelegt und vorgetragen, rechtsfehlerhaft sei die Erwägung, dass das SG ohne Vorlage an den EuGH habe entscheiden können. Die einzige Entscheidung, die zu einer öffentlich-rechtlich organisierten Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ergangen sei, sei die Cisal-Entscheidung des EuGH. Diese habe kein Wort zu den Fragen der Dienstleistungsfreiheit verloren, weil diese Frage nicht Gegenstand der Vorlagefrage gewesen sei. Im Übrigen unterscheide sich die deutsche gesetzliche Unfallversicherung derart erheblich von der italienischen Unfallversicherung INAIL, dass eine Klärung durch den EuGH zumindest angezeigt gewesen wäre. Wenig überzeugend seien die Ausführungen des SG zur Frage der staatlichen Aufsicht. Der EuGH führe in der Cisal-Entscheidung aus, dass das Verfolgen eines sozialen Zweckes nicht von vorneherein die Anwendung von Art. 81 ff. EGVtr ausschließe. Vielmehr verlange der EuGH eine Einkommensumverteilung innerhalb des Systems, was es im Fall der deutschen Unfallversicherung schon deswegen nicht geben könne, weil die Unternehmen selbst die Beiträge zahlten, aber nicht die Arbeitnehmer. Der EuGH habe ferner daraus, dass der Beitragssatz einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen könne, auch wenn die ausgeübte Tätigkeit mit einem sehr hohen Risiko verbunden sei, gefolgert, dass darin ein Solidarelement liege, weil die Finanzierungslücken von allen getragen würden, die derselben Risikogruppe angehörten. Dies sei in Deutschland anders, da es hier keine Begrenzung des Beitrages, sondern vielmehr eine risikoge-



stützte Versicherungslogik gebe. Die spezifische Solidarität, die sich darin äußere, dass die Besserverdienenden zu Gunsten der Geringerverdienenden zurücksteckten und dadurch die Einkommensumverteilung bewirkt werde, gebe es in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht.

Die Klägerin hat ein Versicherungsangebot einer dänischen Unfallversicherungsgesellschaft des privaten Rechts für einen von ihren Bevollmächtigten vertretenen anderen Kläger vorgelegt und ausgeführt, das Versicherungsangebot erstrecke sich ausdrücklich auf Arbeitsunfälle, nicht jedoch auf Berufskrankheiten. Die Leistungen der dänischen Unfallversicherungsgesellschaft seien mit denen der deutschen Berufsgenossenschaften jeweils identisch. Soweit die Berufsgenossenschaften Sachleistungen weiterhin selbst erbringen wollten oder könnten, werde die dänische Unfallversicherungsgesellschaft den Berufsgenossenschaften die entsprechenden Kosten erstatten.

Ferner hat die Klägerin den Beschluss des Sächsischen LSG vom 24.7.2007 - L 6 U 2/06 - vorgelegt, mit dem dieses seinen Rechtsstreit ausgesetzt und dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat:

- Handelt es sich bei der beklagten Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft um ein Unternehmen im Sinne des Art. 85 und 86 EG?
- Verstößt die Pflichtmitgliedschaft der Klägerin bei der Beklagten gegen gemeinschaftsrechtliche Vorschriften?

Die Klägerin hat angeregt, das hier anhängige Verfahren ebenfalls auszusetzen und dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 22. November 2005 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18. November 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Januar 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie zum 31. Dezember 2004, hilfsweise zum nächsten Umlagejahr, aus der Pflichtmitgliedschaft zu entlassen, soweit der Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten betroffen ist.



Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie erwidert, entgegen der Auffassung der Klägerin gebe es keine erheblichen Unterschiede zwischen der deutschen und der italienischen gesetzlichen Unfallversicherung. Die Kritik der Klägerin an der staatlichen Aufsicht über die Berufsgenossenschaften, insbesondere der Vorwurf, dass die Genehmigung lediglich deklaratorischer Natur sei, sei unzutreffend. Das SG habe auch zu Recht bestätigt, dass in der deutschen Unfallversicherung das Solidaritätsprinzip gelte. Dies zeige gerade die Regelungsbedürftigkeit von Altlasten und von einem Risikoausgleichssystem. Im Urteil vom 16.3.2004 - Rs C-264/01 u. a. habe der EuGH festgestellt, dass die gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland kein Unternehmen im Sinne der Art. 81, 82 EG seien. Dabei habe der EuGH ausgeführt, "der Spielraum, über den die Krankenkassen verfügten, um ihre Beitragsätze festzulegen und einander einen gewissen Wettbewerb um Mitglieder zu liefern, zwinge nicht zu einer anderen Betrachtung. Der Gesetzgeber habe bei den Beiträgen ein Wettbewerbselement eingeführt, um die Krankenkassen zu veranlassen, im Interesse des ordnungsgemäßen Funktionierens des deutschen Systems der sozialen Sicherheit ihre Tätigkeiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit auszuüben, das heißt effizient und kostengünstig wie möglich. Die Verfolgung dieses Ziels ändere nichts an der Natur der Tätigkeit der Krankenkassen". Bei den Unfallversicherungsträgern bestehe nicht einmal ein solches Wettbewerbselement. Anders als bei den Krankenkassen sei die Zuständigkeit strikt kraft Gesetzes festgelegt. Eine Unternehmereigenschaft im Sinne des EGVtr liege bei der Beklagten umso weniger vor. Sie hat auf die Entscheidungen des BSG vom 9.5.2006 - B 2 U 34/05 R und 20.3.2007 - B 2 U 9/06 R - hingewiesen und ausgeführt, das BSG lege dar, dass kein Verstoß gegen das Monopolverbot der Art. 81, 82 des EGVtr und die Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 49 EGVtr und keine Vorlagepflicht bestünden. Ferner bestätige es, dass die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung im Einklang mit dem Grundgesetz stünden. Rein vorsorglich werde auch der Behauptung entgegengetreten, die Leistungen der dänischen Unfallversicherungsgesellschaft seien mit denen der Berufsgenossenschaften jeweils identisch.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.



Zur weiteren Darstellung des Tatbestandes wird auf die Akten der Beklagten, des SG sowie des Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgemäß eingelegte Berufung der Klägerin, über die der Senat im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entschieden hat, ist zulässig. Berufungsausschließungsgründe nach § 144 SGG liegen nicht vor.

Die Berufung der Klägerin ist jedoch nicht begründet. Das angefochtene Urteil des SG sowie die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind nicht zu beanstanden, da die Klägerin keinen Anspruch auf Entlassung aus der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten hat.

Das SG hat die Rechtsgrundlagen für eine Pflichtmitgliedschaft der Klägerin bei der Beklagten und die daraus resultierende Beitragspflicht zutreffend benannt. Insoweit nimmt der Senat auf das Urteil des SG Bezug.

Die Pflichtmitgliedschaft der Klägerin bei der Beklagten, auch soweit sie den Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten betrifft, verstößt auch nach Überzeugung des Senats weder gegen europäisches Recht noch gegen das Grundgesetz.

Die Vereinbarkeit der Vorschriften des SGB VII mit europäischem Recht kann der Senat feststellen, ohne eine Vorabentscheidung des EuGH herbeizuführen. Eine Verpflichtung zur Anrufung des EuGH gem. Art. 234 Abs. 3 EGVtr besteht für das Landessozialgericht nicht, vielmehr "kann" es gem. Art. 234 Abs. 2 EGVtr dem EuGH eine Auslegungsfrage vorlegen, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Senat schließt sich vielmehr der Rechtsauffassung des BSG in den Urteilen vom 11.11.2003 (B 2 U 16/03 R - SozR 4-2700 § 150 Nr. 1 = BSGE 91, 263), vom 9.5.2006 (B 2 U 34/05 R - BG 2007, 102-106 und juris) und vom 20.3.2007 (B 2 U 9/06 R - Uv-Recht Aktuell 2007, 1065-1071 und juris) an, wonach kein Anlass besteht, eine Vorabentscheidung des EuGH

einzuholen, weil die maßgeblichen Rechtsfragen ausreichend geklärt sind, wobei das BSG nicht nur auf die Cisal-Entscheidung, sondern auch auf das später ergangene „Festbetragsurteil“ in der Rechtsache C-264/01 u.a., AOK-Bundesverband hinweist.

Der Senat ist wie das BSG (Urteil vom 11.11.2003 aaO und Urteil vom 20.3.2007 aaO) der Auffassung, dass es sich bei der Beklagten, einer Berufsgenossenschaft, um kein Unternehmen im Sinne der Art 81, 82 EGVtr handelt. Die Wettbewerbsregeln mit dem Monopolverbot der Art. 81, 82 EGVtr erfassen ausschließlich Wirtschaftsunternehmen, also Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, indem sie Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbieten. Dazu gehören die Berufsgenossenschaften und die Beklagte als öffentlich-rechtlich organisierte Körperschaften nicht. Kein Unternehmen im Sinne dieses funktionalen Unternehmensbegriffs sind Träger staatlich organisierter und beaufsichtigter Sozialversicherungssysteme, die keinen Marktgesetzen folgen, sondern einem sozialen Zweck dienen und wesentlich auf den Grundsatz der Solidarität aufgebaut sind. Das Letztere hat der EuGH in seinem Urteil vom 22.1.2002 in der Rechtssache C-218/00 Cisal (EuGH 2002, I-691) für den staatlichen italienischen Unfallversicherungsträger INAIL festgestellt und gilt wegen der weitgehenden strukturellen Übereinstimmung des deutschen Unfallversicherungssystems mit dem italienischen auch für die deutschen Berufsgenossenschaften (BSG aaO).

Der Rechtsauffassung des Sächsischen LSG im Vorlagebeschluss vom 24.7.2007 (L 6 U 2/06 - ZESAR 2007, 434 -438 und in Juris), dass mit der Cisal-Entscheidung die Frage, ob die deutschen Berufsgenossenschaften Unternehmen im Sinne des Art 81, 82 EGVtr seien, nicht beantwortet werde, da das italienische System ein Monopol sei, während die deutsche gesetzliche Unfallversicherung als Oligopol strukturiert sei und deshalb eine Zwitterstellung einnehme zwischen den jeweils europarechtskonformen Möglichkeiten der Verwaltung durch ein staatliches Monopol wie in Italien und dem Wettbewerb privater Versicherungsunternehmen, wie er in Belgien, Dänemark, Finnland und Portugal stattfindet, vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Sowohl Penner in seiner Anmerkung zum Urteil des BSG vom 9.5.2006 und zum Vorlagebeschluss des Sächsischen LSG vom 24.7.2007 (NZS 2007, 521, 523) als auch Fuchs in seiner Anmerkung zum Vorlagebeschluss des Sächsischen LSG (ZESAR 2007, 439, 440) verweisen darauf, dass schon die begriffliche Qualifizierung als Oligopol unzutreffend ist, da ein Oligopol eine Marktform sei, auf dem einige wenige Unternehmen miteinander konkurrierten und der Markteintritt beschränkt sei, was auf die untereinander nicht in Konkurrenz stehenden Berufsgenossenschaften nicht zutreffe. Im übrigen hat sich das Sächsische LSG nicht mit dem Unterneh-



mensbegriff der Art. 81, 82 EGVertr auseinandergesetzt (vgl. Fuchs aaO S. 440). Der Senat sieht deshalb keinen Anlass, von der Rechtsauffassung des BSG und seiner früheren Entscheidung (Urteil vom 24.4.2007 - L 9 U 563/05 - in JURIS) abzuweichen.

Die Zwangsmitgliedschaft der Klägerin bei der beklagten Berufsgenossenschaft ist auch mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr (Art. 49, 50 EGVtr) vereinbar. Denn der deutsche Gesetzgeber darf im Rahmen seiner Befugnis zur Ausgestaltung des nationalen Systems der sozialen Sicherheit ohne Verstoß gegen europäisches Wettbewerbsrecht eine solidarisch finanzierte staatliche Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten errichten. Daraus folgt, dass die Zwangsmitgliedschaft bei dem Träger dieser Versicherung und die Unmöglichkeit, sich den Versicherungsschutz gegebenenfalls bei einem konkurrierenden Versicherungsunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft zu beschaffen, nicht gegen den Grundsatz der (passiven) Dienstleistungsfreiheit verstößt (BSG, Urt. vom 11.11.2003 a. a. O.).

Die Bestimmungen des SGB VII über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung verletzen auch keine Grundrechte der Klägerin. Insoweit wird ebenfalls auf die Ausführungen des BSG in den oben genannten Urteilen Bezug genommen.

Nach alledem war das angefochtene Urteil des SG nicht zu beanstanden. Die Berufung der Klägerin musste deswegen zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) i. V. m. § 72 Abs. 1 GKG in der ab 1.7.2004 geltenden Fassung. Hiernach ist bei einem Streit um die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung der dreifache Jahresbetrag des Unfallversicherungsträgers, mindestens aber der vierfache Auffangswert zugrunde zu legen (Beschluss des BSG vom 28.2.2006 - B 2 U 31/05 R - SozR 4-1920 § 52 Nr. 3 und Urteil des BSG vom 9.5.2006 - B 2 U 34/05 R in JURIS). Dementsprechend war der Streitwert auf 20.000 € festzusetzen, da der dreifache Jahresbetrag der Klägerin die Jahr 2001 bis 2003 betreffend unter dem vierfachen des Auffangstreitwerts von 5.000 € liegt.

Gründe für eine Zulassung der Revision liegen angesichts der oben genannten Urteile des BSG nicht vor.